

Repetitorium im Staatsrecht

Fall 13

Ausweitung der Kampfzone

Anlässlich der anstehenden Bundestagswahl strebt die im süddeutschen Raum allein ansässige, christlich-sozialen Werten verpflichtete C-Partei den Ausbau ihres politischen Einflusses im Land N an. Hintergrund ist dabei auch der Streit um das bessere Rentenkonzept (Stichwort: Kinderkopfprämie).

Dazu hat der „Marketingleiter“ der Partei mit hohem finanziellem Einsatz mehrere sog. Top-Models der Modewelt für einen Werbefilm verpflichten können, in dem diese der C-Partei ein neues Image geben sollen. Man erhofft sich davon ein noch viel besseres Ergebnis als in der letzten Wahl, vor allem bei jungen Wählern.

Anlässlich eines (informellen) Treffens mit Vertretern der ARD-Fernsehanstalten muss er jedoch erfahren, dass die Landesfunkhäuser in den norddeutschen Ländern H, M, N und S es kategorisch ablehnen, der – wie sie sagen – „regionalen Schwerpunktpartei C“ Sendezeiten zur Verfügung zu stellen. Dies sei auch deshalb nicht notwendig, weil schon die bundesweit agierende „Schwesterpartei“ D, welche die (grundsätzlich) gleiche Zielsetzung wie die C-Partei hat und mit der die C gegenwärtig im Bundestag eine Fraktion bildet, in N schon Sendezeit für ihre Werbespots eingeräumt bekommt. Die ARD insgesamt weigert sich zudem, in den übrigen Ländern der C-Partei die gleiche Zeit für Werbesendungen zur Verfügung zu stellen, da schon die S-Partei, die F-Partei, die G-Partei und die D-Partei als die vier in der ganzen Bundesrepublik vertretenen Parteien jeweils ein Viertel der Sendezeit bekommen hätten, das zur Verfügung stehende Kontingent mithin erschöpft sei.

Der Marketingleiter ist empört, da nun sein Spot nicht gesendet werden soll und bittet die Rechtsabteilung (Justitiariat) seiner Partei um Erstattung eines Gutachtens über die Frage, ob das Verhalten der Landesfunkhäuser und der ARD im Übrigen materiell-rechtlich rechtmäßig sei.

Vertiefungshinweise:

[BVerfG](#), DVBl. 2002, 1406 = EuGRZ 2002, 468 = NJW 2002, 2939 = JA 2003, 194 (A. Lyra) = JZ 2003, 365 m.Anm. U. Volkmann – „Kanzlerduell“
nwOVG, NJW 2002, 3417 = NWVBl. 2002, 467 = DVBl. 2002, 1436 L – „Kanzlerduell“
B. Hofer, Recht der anderen Parteien auf Teilnahme am TV-Duell Schröder/Stoiber?, NVwZ 2002, 695 ff.

[NDR-Staatsvertrag](#)

[ARD-Staatsvertrag](#)

[ZDF-Staatsvertrag](#)

[Rundfunk-Staatsvertrag \(konsolidierte Version\)](#)

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>